42-641/4/2/4-A 355

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken FlNrn. 2770 und 2771, Gem. Mamming, Karl Mossandl GmbH & Co KG

**I N S A M T S B L A T T**

Die Karl Mossandl GmbH & Co hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstück FlNrn. 2770 und 2771, Gem. Mamming, beantragt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Lagepläne und Schnitte, Erläuterungsbericht mit Anlagen, Lagepläne, Rekultivierungsplan, immissionsschutztechn. Gutachten, artenschutzfachliche Beurteilung, UVP-Bericht), in der Zeit von Montag, den 10.05.2022, bis Donnerstag, den 09.06.2022, bei der Gemeinde Mamming während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

2) für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde

3) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Montag, den 11.07.2022 (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mamming oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, -Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich Freitag, den 11.07.2022, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

4) die bis 11.07.2022 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch

öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 05.04.2022

Landratsamt Dingolfing-Landau

Dollinger

Regierungsrätin